

EUR 225.000.000
1,75% Euro-Länderschatzanweisung von 2012/2022

- ISIN DE000A1PGZ58 -

Emissionsbedingungen

§ 1

- (1) Die 1,75% Euro-Länderschatzanweisung von 2012/2022 der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Landes Rheinland-Pfalz, des Landes Saarland, des Landes Schleswig-Holstein und des Freistaats Thüringen (nachfolgend "**Länder**" genannt) im Gesamtnennbetrag von

EUR 1.500.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde fünfhundert Millionen),
nachfolgend "**Ursprungsemission**" genannt, wird um

EUR 225.000.000
(in Worten: Euro zweihundertfünfundzwanzig Millionen),
nachfolgend "**Länderschatzanweisung (erste Aufstockung)**" genannt,

auf insgesamt
EUR 1.725.000.000
(in Worten: Euro eine Milliarde siebenhundertfünfundzwanzig Millionen)
aufgestockt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ist in 225.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die "**Teilschuldverschreibungen**") von je EUR 1.000 eingeteilt.

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird ab dem 31. August 2012 rückwirkend zum 13. Juni 2012 mit der ausstehenden Ursprungsemission zusammengefasst, bildet mit dieser eine einheitliche Ausgabe (nachfolgend "**Länderschatzanweisung**" genannt) und ist mit dieser fungibel.

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaber-Schuldverschreibung verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist. Die Global-Inhaber-Schuldverschreibung trägt die Unterschriften von jeweils mindestens einem zeichnungsberechtigten Vertreter der Länder und die Kontrollunterschrift eines Kontrollbeauftragten von der Landesbank Baden- Württemberg.
- (3) Es werden keine einzelnen Teilschuldverschreibungen ausgegeben. Den Inhabern von Teilschuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an der Global-Inhaber-Schuldverschreibung zu, die gemäß den Bestimmungen und Regeln der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen und Regeln der Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können.

§ 2

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird am 13. Juni 2022 zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 3

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) wird vom 13. Juni 2012 (der **“Valutierungstag“**) (einschließlich) an bis zum 13. Juni 2022 (ausschließlich) mit jährlich 1,75% verzinst. Das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB später als am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag bewirkt wird. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 13. Juni eines jeden Jahres fällig, erstmalig am 13. Juni 2013. Die Zinsen werden taggenau berechnet (actual/actual Methode nach ICMA).

§ 4

Die Länder haften für alle sich aus der Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ergebenden Zahlungsverpflichtungen anteilig mit 40/300 des Ganzen (Mecklenburg-Vorpommern), mit jeweils 47/300 des Ganzen (Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) und mit 25/300 des Ganzen (Thüringen).

§ 5

Die Länder werden Kapital und Zinsen so rechtzeitig am jeweiligen Fälligkeitstag bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zur Verfügung stellen, dass die Gutschrift der anteiligen Quoten auf den Konten der jeweiligen Depotbanken der Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) zur Weiterleitung an die Gläubiger fristgerecht erfolgen kann. Die Freie Hansestadt Bremen übernimmt die Zahlstellenfunktion.

§ 6

Die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) ist weder durch die Länder noch durch den Gläubiger kündbar. Sie ist nach § 1807 Absatz 1 Ziffer 2 BGB mündelsicher und nach § 54 VAG deckungsstockfähig. Die Länderschatzanweisung ist mit Börseneinführung eine refinanzierungsfähige Sicherheit des Europäischen Systems der Zentralbanken (Kategorie 1).

§ 7

Bekanntmachungen, welche die Länderschatzanweisung (erste Aufstockung) betreffen, werden unverzüglich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht. Zur Rechtswirksamkeit genügt die ordnungs- und fristgemäße Bekanntmachung.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit rechtlich zulässig, entspricht.

§ 9

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main. Die Länderschatzanweisungen unterliegen deutschem Recht.